

# **FÖRDERVEREIN FREIE EVANGELISCHE SCHULEN DRESDEN e.V.**

## **Satzung** (mit Änderung vom 26. 02. 2002)

### **Präambel**

Angesichts der vielfältigen Lebensdefizite, Notstände (in Erziehung, Beziehung und Orientierung) und des Werteverfalls in unserer Zeit kommt einer Erziehung unserer Kinder auf der Grundlage der biblischen Botschaft von Jesus Christus große Bedeutung zu. Deshalb will der Förderverein mit Eltern, Großeltern und Freunden der Kinder im weitesten Sinne die Arbeit der freien Evangelischen Schulen Dresden unterstützen und nach Möglichkeiten fördern.

### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freien Evangelischen Schulen Dresden“ und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **2. Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins des Vereins ist die Förderung von christlicher Bildung und Erziehung. Der Verein beschafft Mittel für den Evangelischen Schulverein Dresden e.V., dem Träger der Freien Evangelischen Schulen Dresden (FES).
- (2) Die Zweckverwirklichung erfolgt durch finanzielle und ideelle Unterstützung der FES.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der die FES in ihrer Arbeit unterstützen will und die Satzung des Vereins anerkennt.

Als stimmberechtigte Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen schriftlich beauftragten Dritten.

#### **4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beim Verein und Verbuchung des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung muss bis zum 15. Tag eines Kalendermonats beim Verein eingehen. In diesem Fall wird der Austritt zum Ende dieses Kalendermonats wirksam. Geht die Erklärung nach dem 15. Tag des Kalendermonats ein, so wird der Austritt zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden des Austritts.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei nicht vereinskonformem Verhalten des Mitglieds. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein.

#### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann eine freiwillige Erhöhung des Beitrags verbindlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **7. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

## **8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Die Wahl des Vorstandes
  2. Die Wahl von zwei zusätzlichen Vorstandsmitgliedern ist möglich.
  3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

## **9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen.
- (8) Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **10. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fassen und von jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollant abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist und auf Anforderung dem Mitglied zugestellt wird.

## **11. Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Punktes in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, welche die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **12. Vermögen**

(1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

## **13. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Der Vorstand hat dazu mindestens vier Wochen vorher mit Hinweis auf die Auflösung schriftlich einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Das Vermögen des Vereins wird dem Evangelischen Schulverein Dresden e.V. zugeführt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, bestimmt die Mitgliederversammlung die Verwendung für einen anderen satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zweck.

(4) Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

## **14. Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. November 2000 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.